



Anhang II

Leistungsauftrag der SMZ im Bereich der Eingliederung und der Sozialhilfe

1. Einleitung

Ziel des Anhangs

Der vorliegende Anhang zur Rahmenvereinbarung definiert den Auftrag, die Werte, die Grundsätze der Zusammenarbeit und präzisiert die durch die SMZ auf dem gesamten Kantonsgebiet sicherzustellenden Leistungen.

Parteien sind die SMZ (durch ihre Sozialdienste) und das mit dem Sozialwesen beauftragte Departement (durch seine Dienststelle für Sozialwesen - DSW).

Gesetzliche Grundlagen

Die Leistungen der Sozialhilfe werden gemäss einem sowohl für die Leistungsempfänger als auch für die ausführenden Organe **verpflichtenden gesetzlichen Rahmen** beschlossen und gewährt. Jeder Fall ist Gegenstand einer strengen Prüfung gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen.

In Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des übergeordneten Rechts (u.a. Artikel 12 der Bundesverfassung, Bundesgesetz - ZUG, Artikel 13*bis* der Kantonsverfassung) definieren das kantonale Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) und dessen Ausführungsreglement (ARGES) den Rahmen und das staatliche Handeln in Sachen Sozialhilfe. Die kantonalen Weisungen legen die Anwendungsmodalitäten fest. Subsidiär zum kantonalen Regelwerk werden die von der SODK genehmigten SKOS-Richtlinien im Wallis angewandt.

Gemäss Artikel 4 GES obliegt die Sozialhilfe der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes oder der Aufenthaltsgemeinde. Die Gemeindebehörden können ihre Aufgaben an die sozialmedizinischen Zentren delegieren.

Gemäss Artikel 7 GES hat das mit dem Sozialwesen beauftragte Departement durch seine Dienststelle für Sozialwesen (DSW) die Verantwortung insbesondere über die Kontrolle des Vollzuges der gesetzlichen Grundlagen durch die Gemeinden, bzw. die SMZ, und über die Herausgabe der nötigen Weisungen für den Betrieb der Sozialhilfe.

Die Gleichbehandlung ist auf dem gesamten Kantonsgebiet gewährleistet.

Auftrag

Der Auftrag der SMZ besteht darin, den Personen mit Schwierigkeiten bei der **sozialen Eingliederung** oder den Personen mit fehlenden Mitteln für die Befriedigung ihrer unerlässlichen persönlichen **Lebensbedürfnisse** unter Achtung des **Subsidiaritätsprinzips** zu Hilfe zu kommen. Nach dem Grundsatz der Solidarität tragen die SMZ dazu bei, den **sozialen Zusammenhalt** zu stärken und die **individuelle Unabhängigkeit** auf dem gesamten Kantonsgebiet zu fördern.

Die SMZ beteiligen sich an der Ursachenforschung der sozialen Schwierigkeiten, an den Präventivmassnahmen, an der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie an der Information.

Die Parteien sind für die Erreichung dieser Ziele mitverantwortlich.

Werte

Bei all ihren täglichen Arbeiten handeln die Parteien nach den ethischen Grundsätzen der Sozialarbeit. Die Beziehungen mit den Leistungsempfängern basieren insbesondere auf dem Respekt, der Suche nach Zusammenarbeit, der Berücksichtigung der persönlichen Kompetenzen und Ressourcen, der Förderung der Unabhängigkeit und der individuellen Verantwortung sowie auf der Beachtung der Rechte, aber auch der Pflichten der Leistungsempfänger.

Andererseits wird die Verwaltung der öffentlichen Mittel mit Bedacht und Strenge gemäss einer doppelten Vorgabe gewährleistet: eine wirksame Betreuung und das Ziel einer dauerhaften sozialen und finanziellen Verselbstständigung der Leistungsempfänger.

Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Parteien verpflichten sich zur Umsetzung dieses Anhangs im **Sinne einer ganzheitlichen Zusammenarbeit, Transparenz und gegenseitiger Information**.

Die Differenzen, die innerhalb dieses Rahmens keine befriedigende Lösung finden, werden gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

In der Eigenschaft als kantonales Koordinationsorgan und im Bemühen um eine einheitliche Praxis der SMZ unterstützt die DSW letztere in ihrer täglichen Arbeit.

Gleichzeitig und im Rahmen der verfügbaren Mittel stellen die SMZ der DSW Mitarbeiter zur Verfügung, die an auf kantonaler Ebene geführten Projekten teilnehmen können.

Mindestens einmal jährlich wird eine Zusammenkunft durchgeführt, zur Bestandesaufnahme über die Zusammenarbeit.

Führungsinstrumente

Die Parteien einigen sich über die erforderlichen Führungsinstrumente, indem sie ein gerechtes Gleichgewicht zwischen der Ausübung der Kerntätigkeit und der Anforderung einer gesamtheitlichen Systemführung berücksichtigen.

Gleichzeitig arbeiten die Parteien an der Vereinheitlichung der Praktiken, der Verfahren und an der Bestimmung von gemeinsamen Indikatoren auf dem gesamten Kantonsgebiet.

Namentlich das qualitative und das quantitative Reporting sind wie nachfolgend beschrieben Teil der Führungsinstrumente:

- Unter **qualitativem Reporting** versteht man das Sammeln auf Ebene der SMZ, die Formatierung und die Weiterleitung an die DSW sämtlicher Informationen und Überlegungen, die in Absprache mit den betroffenen Parteien die kontinuierliche Suche nach einer Sozialpolitik erlauben, die sowohl auf die Bedürfnisse abgestimmt als auch auf dem gesamten Kantonsgebiet folgerichtig und wirksam ist (gute Praktiken, Weiterbildung etc.).
- Unter **quantitativem Reporting** versteht man das systematische Sammeln auf Ebene der SMZ, die Formatierung und die Weiterleitung an die DSW sämtlicher sachdienlicher Daten,

die die Steuerung der Sozialhilfe auf kantonaler Ebene (Budgetprozess, Zuweisung von Ressourcen, Kontrolle, etc...) gewährleisten sowie die Rechtfertigung der zweckvollen Verwendung der öffentlichen Mittel gestatten.

2. Leistungen

| 2. LEISTUNGEN | | |
|---|------------------------------|---|
| Empfang allgemeine Information | Beschreibung der Leistung | Es handelt sich um den Empfang der Person, einer ersten sozialen Auskunft und wenn nötig um ein Verweisen an spezialisierte Stellen. Es ist eine allgemeine Dienstleistung, unabhängig der Einreichung eines Gesuches um Sozialhilfe. |
| | Umsetzung | Eine Person mit sachgemässen Kompetenzen steht in jedem SMZ während den Büroöffnungszeiten an den Werktagen zur Verfügung. |
| Prüfung der Gesuche Orientierung | Beschreibung der Leistung | Es handelt sich um die Beurteilung der Anfrage und des Bedarfs, der Beschreibung des Inhaltes und der Zusammenarbeitsmodalitäten sowie um das Zurückgreifen auf spezialisierte Stellen wenn erforderlich. |
| | Umsetzung | Die Verfahren werden dokumentiert und angewandt. Eine Person mit sachgemässen Kompetenzen (Sozialarbeiter) steht in jedem SMZ rasch zur Verfügung, um das Gesuch unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Bedarfes zu beantworten. |
| Prüfung der finanziellen Gesuche | Beschreibung der Leistung | Es handelt sich um die Prüfung des Gesuches, den Erhalt der für die Instruktion des Dossiers erforderlichen Dokumente, die Behandlung des Dossiers und um dessen Weiterleitung an die zuständige Gemeindebehörde für den Entscheid. |
| | Umsetzung | Die Verfahren werden dokumentiert und angewandt ; die Liste der für das Dossier unerlässlichen Informationen liegt vor. Die Gesuche werden unter Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen, insbesondere des Subsidiaritätsprinzips, behandelt. Die Gesuche werden innerhalb einer Frist an die zuständige Gemeindebehörde weitergeleitet, die es ihr ermöglicht, innert 30 Tagen nach dem Einreichen des Gesuches durch den Leistungsempfänger einen Entscheid zu erlassen. Bei komplexen Gesuchen steht die DSW zur Unterstützung bereit. |

| | | |
|--|---------------------------|--|
| Ausrichtung einer finanziellen Unterstützung | Beschreibung der Leistung | <p>Es handelt sich um sämtliche Schritte, die zur tatsächlichen Auszahlung einer durch die zuständige Behörde beschlossenen Finanzhilfe an den Leistungsempfänger führt.</p> <p>Auf eine besondere Sorgfalt wird bei der Erarbeitung der persönlichen Budgets gemäss den einschlägigen Bestimmungen sowie bei der Anpassung der besagten Budgets gemäss der Entwicklung der individuellen Umstände geachtet.</p> <p>Der Grundsatz der doppelten Kontrolle durch sachkundige Personen auf Ebene der SMZ wird allgemein angewandt.</p> |
| | Umsetzung | <p>Alle oder ein Teil der Zahlungen an die Leistungsempfänger werden bis spätestens dem 5. eines Monats ausgeführt, sofern den Sozialdiensten die für die Rechtfertigung der Hilfe notwendigen Dokumente vorliegen.</p> <p>Die SMZ achten darauf, die DSW im Falle der Verletzung dieser Grundsätze zu informieren.</p> |
| Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, Prävention und Sanktion von Missbräuchen | Beschreibung der Leistung | <p>Das Personal der SMZ ist beauftragt, die Sozialhilfeempfänger zur Respektierung des gesetzlichen Rahmens anzuhalten.</p> |
| | Umsetzung | <p>Der gesetzliche Rahmen wird jedem Leistungsempfänger zu Beginn der Zusammenarbeit bekanntgegeben, insbesondere indem auf die Rechte und Pflichten der Leistungsempfänger aufmerksam gemacht wird ; das Personal der SMZ stellt sicher, dass jeder Leistungsempfänger diesen Rahmen ebenso wie die möglichen Folgen im Falle einer Nichteinhaltung versteht.</p> <p>Die Personen, die den Rahmen nicht einhalten, werden zurechtgewiesen. Bei Bedarf werden gestützt auf die Weisung über die Sanktionen und Kürzungen bei Sozialhilfeleistungen Sanktionen ausgesprochen.</p> <p>Im Fall von Sozialhilmisbrauch obliegt es den Gemeindebehörden, die erforderlichen Massnahmen anzuordnen - einschliesslich in strafrechtlicher Hinsicht. Diese Fälle werden der DSW zur Kenntnis gebracht.</p> |

| | | |
|--|------------------------------|--|
| sozio- professionelle Eingliederung und interinstitutionelle Zusammenarbeit | Beschreibung der Leistung | <p>Es handelt sich um sämtliche vom Personal der SMZ zu unternehmenden Massnahmen, um den Leistungsempfängern zu helfen, ihre soziale und/oder berufliche Unabhängigkeit zu erhalten, verbessern oder wiederzufinden ; diese beiden Dimensionen sind oftmals voneinander abhängig.</p> <p>Diese Aufgabe wird in Partnerschaft mit dem Netzwerk ausgeführt. Unter IIZ versteht man die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, die an der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung der Leistungsempfänger mitwirken. Die IIZ Wallis strebt dieses Ziel an, indem Arbeitsmethoden und Massnahmen gemeinsam genutzt werden; sie äussert sich durch gemeinsame Werte und durch eine berufliche Begutachtung im Dienste einer Strategie zur individuellen Wiedereingliederung.</p> <p>Die IIZ beschränkt sich nicht auf komplexe Fälle.</p> |
| | Umsetzung | <p>Das allgemeine Umfeld (Partner der beruflichen Eingliederung, Organisator von Massnahmen etc.) ist bekannt. Die Frage der Mobilisierung des Netzwerkes wird für jeden Fall geprüft. Die komplexen Fälle werden eruiert und schnellstmöglich dem IIZ-Büro gemeldet.</p> <p>Die Kommunikations- und Zusammenarbeitskanäle sind offen.</p> <p>Die verfügbaren Instrumente für die Eingliederung sind bekannt.</p> <p>Für jeden Fall wird im Eingliederungsvertrag eine individuelle Strategie präzisiert und dokumentiert. Diese Strategie stützt sich auf die Klärung der Arbeitsfähigkeit, die Hemmnisse/Ressourcen sowie auf die Mitwirkung jedes Leistungsempfängers.</p> <p>Die ausgeführten Schritte werden dokumentiert, aufbewahrt und im Bemühen um eine kontinuierliche Betreuung (Tagebuch, mit einer Massnahme verbundener Bericht,...) berücksichtigt.</p> <p>Die Suche nach Zusammenarbeitsvereinbarungen oder nach anderen Instrumenten dieser Art wird gefördert, und zwar mit Blick darauf, die Leistungen von jedem Netzwerkpartner besser bestimmen zu können.</p> <p>Die IIZ-Organen in den SMZ sind angemessen mit Personal ausgestattet (gemäss gutgeheissenem IIZ-Organigramm).</p> |

| | | |
|-----------------------------------|---------------------------|---|
| Unterstützung und Beratung | Beschreibung der Leistung | <p>Unter Unterstützung und Beratung ist die durch das Personal der SMZ ausgeführte Arbeit bei der Begleitung der Leistungsempfänger zu verstehen, insbesondere im Rahmen einer sozio-administrativen Unterstützung und einer Hilfe für die finanziellen Vorkehrungen der Personen - dies hauptsächlich mit dem Ziel der Prävention.</p> |
| | Umsetzung | <p>Die individuellen Situationen werden in ihrer Gesamtheit betrachtet; sämtliche Elemente der Laufbahn einer Person werden berücksichtigt.</p> <p>Die Privatsphäre der Personen wird respektiert : nach Auskünften wird nur dann gesucht, wenn diese zur Lösungsfindung beitragen können.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Kompetenzen und Ressourcen jedes einzelnen Leistungsempfängers gibt das Personal der SMZ der Mitbestimmung und der Unabhängigkeit der Leistungsempfänger den Vorzug.</p> <p>Das Personal der SMZ achtet bei der Beratung der Leistungsempfänger auf die Einhaltung der Grenzen des eigenen Zuständigkeitsbereiches.</p> |
| Kommunikation | Beschreibung der Leistung | <p>Unter Kommunikation versteht man sämtliche Tätigkeiten der SMZ und/oder ihres Personals, die für die möglichst weitgestreute Bekanntmachung des Zwecks und der Strategien der Sozialhilfe in der Öffentlichkeit, bei den Partnerorganisationen, den Gemeindebehörden, den Vereinigungen und bei jedem anderen Publikum dienen. Diese Tätigkeiten zielen insbesondere darauf ab, die Akzeptanz der Sozialhilfe, so, wie sie gesetzlich konzipiert und angeordnet ist, zu verstärken.</p> <p>Diese Tätigkeiten schliessen ebenfalls eine Art von Überwachungs- und Alarmfunktion mit ein. Die sachdienlichen Informationen werden an die betroffenen Instanzen weitergegeben.</p> <p>Die Mitarbeiter unterliegen dem Amtsgeheimnis. Eine Veröffentlichung der einzelnen Fälle ist nicht erlaubt.</p> |
| | Umsetzung | <p>Über wichtige Mitteilungen in Sachen Sozialhilfe sind die DSW und das Departement vorgängig zu informieren.</p> |

| | | |
|---|------------------------------|---|
| präventive Aktionen in Sachen Soziales | Beschreibung der Leistung | <p>Unter Prävention versteht man sämtliche Massnahmen, die die Parteien des vorliegenden Auftrages ergreifen, um dem Auftreten von sozialen Problematiken zuvorzukommen, sei dies auf individueller oder kollektiver Ebene.</p> <p>Diese Tätigkeiten schliessen ebenfalls eine Art von Überwachungs- und Alarmfunktion mit ein. Die sachdienlichen Informationen werden an die betroffenen Instanzen weitergegeben.</p> |
| | Umsetzung | <p>Spezifische Aktionen für bestimmte Personenkategorien werden in Zusammenarbeit mit der DSW und dem mit dem Sozialwesen beauftragten Departement vorgesehen (sei dies in Bezug auf die Ausbildung des Personals, auf die Information oder auch auf den Aufbau von zweckmässigen Massnahmen).</p> |

3. Verbreitung

Die SMZ leiten den vorliegenden Anhang an ihr Personal weiter und gewährleisten dessen Einhaltung durch sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Anhang tritt am 1. Januar 2017 für 4 Jahre in Kraft. Dieser ist jedoch verlängerbar bis maximal am 31. Dezember 2026.

Er hebt den „Neuen Leistungsauftrag an die sozialmedizinischen Regionalzentren des Kantons Wallis“ auf, der vom Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie im Juli 2007 herausgegeben wurde und ersetzt diesen.

Die Anwendungsmodalitäten werden in den jährlichen Leistungsverträgen zwischen den Sozialmedizinischen Zentren (SMZ) und dem mit dem Sozialwesen beauftragten Departement festgelegt. Diese Verträge gelten als Aufträge im Sinne der Weisungen des Staatsrates betreffend den Abschluss von Leistungsaufträgen zwischen dem Kanton und den Institutionen vom 16. Mai 2012.

Genehmigt durch den Staatsrat am ...

Liste der wesentlichen und nach Thema gruppierten Leistungen

| | |
|--|---|
| Beurteilung der Gesuche, kurze Prüfung und Orientierung | <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuständigkeitsabklärung ○ Anamnese und soziale Diagnose ○ Information und Begründung ○ Vermittlung an Fachstellen ○ Festlegung der Ziele und der Zusammenarbeitsmodalitäten |
| Prüfung der Subsidiarität | <ul style="list-style-type: none"> ○ Sozialversicherungsleistungen ○ Unterstützung durch die Familie / Angehörige (Verwandtenunterstützung, Unterhaltsbeteiligung,...) ○ gesetzliche Leistungen (Stipendien, Lohnforderungen etc.) ○ Leistungen privater Einrichtungen ○ Vermögen (Ersparnisse, bewegliche und unbewegliche Güter) |
| Sozialhilfe | <ul style="list-style-type: none"> ○ Information über die Sozialhilfe, inkl. Rechte und Pflichten und Konsequenzen der Nichteinhaltung des vorgegebenen Rahmens ○ Anspruchsklärung ○ Sozialhilfegesuch ○ materielle Leistungen / Nothilfe / Betrag der Sozialhilfe ○ Platzierungen von Erwachsenen und Kindern |
| Einhaltung des gesetzlichen Rahmens | <ul style="list-style-type: none"> ○ Sanktionsverfahren (Gemeinde) ○ periodische Revision der Situation |
| Berufliche und soziale Eingliederung | <ul style="list-style-type: none"> ○ Klärung der Arbeitsfähigkeit ○ Interinstitutionelle Zusammenarbeit / Mobilisierung des Netzwerkes ○ berufliche Eingliederungsmassnahmen ○ soziale Eingliederungsmassnahmen ○ Case Management |
| Wirtschaftliche Beratung | <ul style="list-style-type: none"> ○ Budgetberatung ○ Hilfe bei der Einkommens- und Schuldenverwaltung ○ Hilfe in administrativen Belangen ○ Verwaltung von Krankheitskosten und Gesuche für Krankenkassensubventionen ○ Gesuche um private Mittel |
| Soziale Beratung | <ul style="list-style-type: none"> ○ gezielte präventive Beratung und Unterstützung ○ psychosoziale Beratung ○ Fachberatung (Thema Arbeit, Wohnen, Familie etc.) ○ Krisenberatung ○ Vermittlungsgespräche |
| Öffentlichkeitsarbeit | <ul style="list-style-type: none"> ○ Bekanntgabe von Rahmenbedingungen und Rolle der Sozialhilfe ○ Information über gesetzliche Änderungen ○ Monitoring und Alarmierung |



Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat
Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2016.04506

Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat

vu la loi sur les soins de longue durée du 14 septembre 2011, notamment l'article 13 stipulant que le Conseil d'Etat peut confier des mandats de prestations aux organisations de soins et d'aide à domicile notamment aux centres médico-sociaux afin qu'ils garantissent la couverture de l'ensemble du territoire cantonal ;

vu la loi sur l'intégration et l'aide sociale du 29 mars 1996, notamment l'article 4 stipulant que les communes peuvent déléguer leurs tâches aux centres médico-sociaux ;

vu le rapport du Service de la santé publique et du Service de l'action sociale du 9 novembre 2016;

sur la proposition du Département de la santé, des affaires sociales et de la culture,

le Conseil d'Etat

d é c i d e

1. d'adopter la convention cadre entre le Département de la santé, des affaires sociales et de la culture et les Centres médico-sociaux régionaux ;
2. d'adopter l'annexe I mandat de prestations des CMS relevant du domaine de la santé ;
3. d'adopter l'annexe II mandat de prestations des CMS relevant du domaine de l'intégration et de l'aide sociale ;
4. d'autoriser la Cheffe du Département de la santé, des affaires sociales et de la culture à procéder à la signature de la convention cadre citée au chiffre 1 ;
5. de charger le Département de la santé, des affaires sociales et de la culture des modalités d'application de la présente décision.

Séance du

21 DEC. 2016

Pour copie conforme,
Le chancelier d'Etat

Distribution 3 extr. DSSC
1 extr. ACF
1 extr. IF
1 extr. CHE

